

# Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Bad Münder

**.. plan Hc ..**  
**Stadt- und Regionalplanung**  
 Architekt · Stadtplaner  
 Dipl.-Ing. Ivar Henckel  
 Schmiedeweg 2  
 31542 Bad Nenndorf

## Ortschaft Hachmühlen

### 87. Änderung Flächennutzungsplan „Feuerwehr Auf dem Kampe“ und Bebauungsplan Nr. 9.15 "Feuerwehr - Auf dem Kampe"

1. **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**  
**Zeitraum vom 16.06.2025 bis einschließlich 15.07.2025.**  
 Im genannten Zeitraum ist eine Stellungnahme von 8 Anwohnenden eingegangen.
  
2. **Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB**  
**Anschreiben vom 10.06.2025 - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025**  
 Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben haben.

#### Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behörden/Träger öffentlicher Belange		Datum der Stellungnahme	Anregungen, Hinweise od. Keine
1	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	--	--
2	Avacon Netz GmbH	--	--
3	BUND Kreisgruppe Hameln-Pyrmont	--	--
4	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest PTI 21 –FS-	01.07.2025	Hinweise
5	Flecken Coppenbrügge	--	--
6	Handwerkskammer Hannover	--	--
7	IHK Hannover/Hildesheim	--	--
8	Jagdgenossenschaft Hachmühlen	--	--
9	Kabel Deutschland/Vodafone	11.07.2025	Hinweise
10	Kreisabfallwirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont	--	--
11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	15.07.2025	Hinweise
12	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Verband Hameln- Pyrmont	--	--
13	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersach- sen e.V. Ralf-Ulrich Böhm	--	--
14	Landkreis Hameln-Pyrmont Fachdienst 42	15.07.2025	Anregungen/ Hinweise
15	Landkreis Schaumburg	--	--
16	Landvolk Niedersachsen Kreisverband Weserbergland e.V.	--	--
17	Landwirtschaftskammer Hannover Bezirksstelle Hannover	10.07.2025	Hinweise
18	LGLN – RD Hameln-Hannover Katasteramt Hameln	--	--

19	LGLN – Regionaldirektion Hameln- Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst	16.06.2025	Hinweise
20	NABU Niedersachsen	--	--
21	Naturschutzbund Deutschland Ortsgruppe Sünteltal eV.	--	--
22	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln	--	--
23	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	--	--
24	Realverband Hachmühlen	--	--
25	Region Hannover -- Team Städtebauliche Planung	15.07.2025	Keine
26	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	--	--
27	Staatshochbauamt Bückeburg	--	--
28	Stadt Barsinghausen	--	--
29	Stadt Hameln	--	--
30	Stadt Hessisch Oldendorf	--	--
31	Stadt Springe	--	--
32	Unterhaltungsverband Ilse-Hamel	--	--
33	Veolia Wasser Deutschland GmbH	17.07.2025 (nachgereicht)	Anregungen/ Hinweise
34	Wasserbeschaffungsverband Mühlenbachtal	--	--

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.

Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB			
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
A01	Acht Anwohnende, mit gemeinsamen Schreiben vom 25.06.2025	<p>hiermit lege ich form- und fristgerecht - auch im Namen der unten aufgeführten Anlieger - Widerspruch gegen die geplante Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses auf dem Grundstück Hachmühlen, Auf dem Kampe ein.</p> <p>Die geplante Maßnahme verletzt unsere Rechte als unmittelbare Anlieger aus folgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unzumutbare Lärmbelästigung: Durch nächtliche Alarmfahrten, Proben, Wartungsarbeiten und sonstige Einsatzfahrten ist mit einer erheblichen Lärmbelastung zu rechnen. Diese führt zu einer nachhaltigen Störung unserer Wohn- und Lebensverhältnisse.</li> <li>2. Wertminderung unserer Grundstücke: Die mit dem Betrieb eines Feuerwehrgerätehauses einhergehenden Belastungen wirken sich nachteilig auf den Verkehrswert unserer Grundstücke aus. Darüber hinaus wird durch die bauliche Masse des geplanten Gebäudes die bislang ungestörte Sicht in die freie Natur erheblich beeinträchtigt bzw. vollständig versperrt, was den Wohnwert zusätzlich mindert.</li> <li>3. Ungeeignete Standortwahl: Der vorgesehene Standort liegt in einem reinen Wohngebiet. Die Zu- und Abfahrt erfolgt ausschließlich durch dieses Wohngebiet und zudem über eine Brücke mit einer Gewichtsbeschränkung von 16 Tonnen. Dies ist für Einsatzfahrzeuge, insbesondere größere Löschfahrzeuge, weder praktikabel noch verkehrssicher.</li> <li>4. Unzureichende Prüfung von Alternativen: Es ist nicht erkennbar, dass Alternativstandorte ernsthaft und unter Berücksichtigung objektiver Kriterien geprüft wurden. Eine solche Prüfung wäre angesichts der Belastung der Anwohner zwingend erforderlich gewesen.</li> <li>5. Bedenken auch innerhalb der Feuerwehr: Selbst aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr gibt es</li> </ol>	<p><u>Zu Ziffer 1:</u> Die Zumutbarkeit der Lärmemissionen für die benachbarte Wohnbebauung orientiert sich an den Immissionsrichtwerten der TA Lärm. In der Begründung wird dazu ausgeführt, dass gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein Nebeneinander von Feuerwehren und der allgemeinen Wohnnutzung regelmäßig gebietsverträglich ist, sofern ein Feuerwehrgerätehaus, nach Größe und Ausstattung maßgeblich auch dem effektiven Brandschutz in der näheren Umgebung dient. <u>Da dies in der Örtlichkeit der Fall ist, werden die Bedenken zurückgewiesen.</u></p> <p><u>Zu Ziffer 2:</u> Die Nähe zu einer Feuerwehr und eine Beschränkung der freien Sicht kann durchaus einen Einfluss auf den Wert eines Grundstücks haben. Eine Wertminderung ist insofern hinzunehmen, da der effektive Brandschutz der Allgemeinheit sowie der unmittelbaren Nachbarschaft dient und die Sicherheit und dem Schutz der Wohnbevölkerung im Allgemeinen ein höherer Stellenwert einzuräumen ist als dem potentiellen, individuellen Wertverlust bzw. bei Einschränkungen der freien Sicht. <u>Die Hinweise werden im Übrigen zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Zu Ziffer 3:</u> Im planungsrechtlichen Sinne handelt es sich bei der unmittelbaren Nachbarschaft des Standortes, wie in der Begründung dargelegt, um ein Allgemeines Wohngebiet (nördlich) bzw. eine dörfliche Gemengelage (östlich). Die Einsatzfahrzeuge können sowohl über die Brücke als auch durch das Dorf fahren. Die Beschränkung der Brücke für zivile Fahrzeuge auf 16 Tonnen dient der langfristigen Haltbarkeit des Brückenbauwerks. Gemäß einer aktuellen Wiegung des größten Einsatzfahrzeuges der Wehr (TLF 3000, inklusive Mannschaft) liegt das Gesamtgewicht bei unter 15 Tonnen. Für den Bedarfsfall ist die Brücke zudem z.B. für Militärfahrzeuge bis zu 42,6 t (MLC-Klasse 40) im Einrichtungsverkehr befahrbar. Die Tragfähigkeit</p>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.

Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB			
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<p>begründete Bedenken und teils ausdrückliche Ablehnung gegen den geplanten Standort. Dies unterstreicht die mangelnde Eignung des Vorhabens an dieser Stelle.</p> <p>Hinweis auf Rechtsschutz und Klage</p> <p>Für den Fall, dass trotz dieses Widerspruchs mit den Bauarbeiten begonnen wird, behalten wir uns ausdrücklich vor, einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht zu stellen, um die aufschiebende Wirkung dieses Widerspruchs wiederherstellen zu lassen.</p> <p>Für den Fall einer späteren Klage ist bereits jetzt abzusehen, dass sich eine größere Anzahl weiterer betroffener Anwohner anschließen wird, da die Bedenken gegen den Standort in der Nachbarschaft weit verbreitet und nachvollziehbar sind.</p> <p>Wir fordern daher die sofortige Überprüfung der Standortentscheidung sowie die Aussetzung der Bauplanung bis zur Klärung der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns den Eingang dieses Schreibens schriftlich und teilen Sie uns mit, wie Sie in dieser Angelegenheit weiter verfahren werden.</p>	<p>der Brücke ist damit nicht infrage gestellt. <u>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</u></p> <p>Zu Ziffer 4: Die Verwaltung der Stadt Bad Münde hat eine sachkundige Standortprüfung nach mehreren städtebaulichen Kriterien durchgeführt. Da der gewählte Standort die erforderlichen Kriterien in geeigneter Weise erfüllt und verfügbar ist, erfolgt die Standortauswahl im Rahmen der Planungshoheit der Kommune und bestätigt durch die Beschlüsse der politischen Gremien. <u>Die Bedenken gegen den Standort werden somit zurückgewiesen.</u></p> <p>Zu Ziffer 5: Bedenken aus der Feuerwehr sind nicht bekannt und durch die Stellungnahme nicht belegt. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Das Bauleitplanverfahren wird ordnungsgemäß weitergeführt. <u>Der Hinweis zum Rechtsweg wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
04	Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 01.07.2025	<p>Seitens der Telekom bestehen gegen die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes und die gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.15 Feuerwehr – Auf dem Kampe, Stadt Bad Münde am Deister grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen</p>	<p><u>Kein Abwägungserfordernis.</u></p> <p><u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		Handlungsbedarf. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.	
09	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 11.07.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. ---- Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: (Adresse)	<u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u>  <u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u>
11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 15.07.2025	<u>Baugrund</u> Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen	<u>Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen.</u>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

<b>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB</b>			
<b>Nr.</b>	<b>TÖB / Datum</b>	<b>Anregung / Hinweis</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
		<p>Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p><u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
14	Landkreis Hameln-Pyrmont, mit Schreiben vom 15.07.2025	<p><u>Belange des Bodenschutzes</u> Der Schutz des Bodens - vor allem des Oberbodens - ist bei der Um- nutzung des Grundstückes zwingend zu berücksichtigen. Neben den Rechtsgrundlagen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung sind auch die unter- gesetzlichen Regelwerke wie z.B. die DIN 19639 (September 2019) - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben - zwingend zu beachten.</p> <p><u>Belange des Brandschutzes</u> Gegen den o.a. Bebauungsplanentwurf bestehen von hier aus keine Bedenken, wenn die Löschwasserversorgung (Grundschutz) in dem ausgewiesenen Gebiet sichergestellt wird. Die Löschwasserversorgung kann nur als sichergestellt angesehen werden, wenn für die Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ a) der nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW „Bereitstel- lung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung“ er- forderliche Löschwasserbedarf für den Grundschutz (mind. 96 m<sup>3</sup>/h) vorhanden ist; b) die vorgenannte Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung steht; c) die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen in einer Entfer- nung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks bzw. zum Zugang eines Gebäude von der öffentlichen Verkehrsfläche aus si- chergestellt ist; d) die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, nicht 150 m übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestel- len;</p>	<p><u>Die Hinweise zum Bodenschutz werden im Rahmen der Ausbaupla- nung beachtet.</u></p> <p><u>Die Belange des Brandschutzes werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.</u></p>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<p>e) die Hydranten so angeordnet sind, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen;</p> <p>f) der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von max. 300 m ist. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern;</p> <p>g) die Löschwassermengen über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitgestellt sind;</p> <p>h) bei Sicherstellung aus dem Versorgungsnetz der Netzdruck während der Entnahme nicht unter 1,5 bar (erforderlicher Kraftspritzeingangsdruck) abfällt.</p> <p>Die Zuwegungen und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind, gemäß §§ 1 und 2 der DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – Niedersachsen, zu bemessen und herzustellen.</p> <p>Zufahrten und Zuwegungen über Fremdgrundstücke (ausgenommen sind öffentliche Verkehrswege) müssen über Baulasten (öffentlich-rechtliche Verpflichtungen) abgesichert sein. Diese Zufahrten und Zuwegungen müssen bei jeglichen Witterungsbedingungen gefahrlos befahr- und begehbar und jederzeit in der vorgeschriebenen Breite passierbar (frei von Hindernissen) sein.</p> <p><u>Belange des Denkmalschutzes</u>                      Archäologische Denkmalpflege                      Ich bitte, in der Begründung zur B-Plan Folgendes aufzunehmen:                      Die Planung berührt archäologische Belange:                      Im Plangebiet sind gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus dem näheren Umfeld sind jedoch archäologische Fundstellen überliefert, darunter die Fundstellen Hachmühlen FStNr. 20 und 27. Östlich liegt mit der Fundstelle 14 zudem Schloss</p>	<p><u>Die Belange der archäologischen Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan bzw. in verkürzter Form in die Planzeichnung übernommen.</u></p>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

<b>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB</b>			
<b>Nr.</b>	<b>TÖB / Datum</b>	<b>Anregung / Hinweis</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
		<p>Hachmühlen. Aufgrund der Lage des Baugrundstücks auf einem Richtung Hamel abfallenden Südhang ist schließlich eine siedlungsgünstige Topographie gegeben, in der erfahrungsgemäß archäologische Funde und Befunde auftreten.</p> <p>Im Verlauf der Erschließung des Plangebietes ist daher mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden diese archäologischen Kulturdenkmale (gem. § 3 Abs. 4 NDSchG) in Teilen unwiederbringlich zerstört. Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung; allerdings muss sichergestellt werden, dass im Plangebiet vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden.</p> <p>Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich des o.g. Geltungsbereiches bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde, in der die facharchäologische Begleitung der Erdarbeiten beauftragt wird. Diese wird nur unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG („Veranlasser-Prinzip“) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Die Unterlassung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Untere Denkmalschutzbehörde ist der Landkreis Hameln-Pyrmont und nicht die Stadt Bad Münder (s. Hinweise zur Archäologischen Denkmalpflege auf der Planzeichnung).</p> <p>Ich bitte, die folgende Formulierung zur archäologischen Denkmalpflege unter den Hinweisen im B-Plan aufzunehmen: Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Bereich des Geltungsbereichs ist zu rechnen. Durch die geplanten Bau- und</p>	

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

<b>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB</b>			
<b>Nr.</b>	<b>TÖB / Datum</b>	<b>Anregung / Hinweis</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
		<p>Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich des Geltungsbereiches bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. Diese ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont, Naturschutzamt, zu beantragen und wird nur unter bestimmten Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG („Veranlasser-Prinzip“) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Die Unterlassung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.</p> <p>Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.</p> <p>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.</p>	



- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<p>Der Abstand der Reihen sowie der Abstand der Pflanzen in der Reihe beträgt jeweils mindestens 1,50 m bis maximal 2,0 m. Die Gehölze werden auf Lücke (versetzt) gepflanzt.</p> <p>Der Abstand der äußeren Reihen zu Wegen, Grenzen und Gebäuden muss mind. 2,0 m betragen. Diese Pflanzungen sind im nachstehenden Pflanzschema beispielhaft dargestellt. (→Darstellung mit Pflanzschema - siehe Anlage 1 zur Abwägung)</p> <p>Die Pflanzungen setzen sich aus 5 % Heistern und 95 % Sträuchern zusammen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Heister sind in der Qualität 2x verpflanzt, 150 – 200 cm hoch, in Baumschulqualität zu pflanzen. Sie erhalten einen Baumpfahl, Zopf-Durchmesser 6 cm, mit Anbindung. Der Pfahl wird an der der Hauptwindrichtung zugewandten Seite gesetzt. Heister werden einzeln gepflanzt.</li> <li>• Sträucher sind in der Qualität 2x verpflanzt, 3-4-triebzig, ohne Ballen, 60-100 cm hoch, in Baumschulqualität zu pflanzen. Sie werden in Gruppen zu 3-5 bzw. 10 Stück gepflanzt. Sie benötigen keine Anbindung.</li> <li>• Das Anlegen der Pflanzungen auf Erdwällen ist nicht zulässig, da der Anwuchs und die Entwicklung der Pflanzen aufgrund der dort gegebenen Bodentrockenheit in der Regel mangelhaft sind. Folgende Gehölzarten sind zu verwenden (Auswahl): (→Darstellung mit Pflanzlisten - siehe Anlage 2 zur Abwägung)</li> </ul> <p>Alle Gehölze sind mit Hilfe eines Wildschutzzaunes, Höhe 1,60 m, gegen Verbiss / sonstige Schäden durch Vieh, Wild oder sonstige äußere Einflüsse zu schützen.</p> <p>Soweit der Zaun die Gehölze nur gegen Wildverbiss schützen soll, kann er entfernt werden, sobald die Pflanzen eine Höhe von rd. 2 m erreicht haben. Der dabei anfallende Abfall ist fachgerecht zu entsorgen.</p>	<p><u>Der Anregung wird gefolgt.</u></p> <p><u>Den Anregungen zu Pflanzhinweisen, Pflanzqualitäten und Pflanzschema wird in Bezug auf die Pflanzung von Sträuchern gefolgt.</u></p> <p>Eine Pflanzung von Strauch-Baum-Hecken mit Heistern ist aufgrund der Böschungssituation sowie zur Vermeidung der Beeinträchtigung gegenüber vertikalen Strukturen und Kulissen empfindlicher Offenlandarten nicht vorgesehen. Zur besseren Einbindung der Feuerwehr in die Landschaft sind einzelne Bäume auf der Böschungsoberkante bzw. an der Innenseite der Pflanzflächen vorgesehen.</p>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<p>Sollen die Gehölze gegen Schäden durch Weidevieh geschützt werden, ist der Zaun dauerhaft zu unterhalten.</p> <p>Bei Abgang von Einzelbäumen ist in der folgenden Pflanzzeit in Pflanzqualität nachzupflanzen.</p> <p>Bei flächenhaften Pflanzen muss eine Nachpflanzung in Pflanzqualität erst erfolgen, wenn mehr als 5 % der Pflanzen nicht angewachsen sind.</p> <p>Die Pflanzungen sind in den ersten 3-5 Jahren nach der Pflanzung intensiv zu pflegen und ggf. zu wässern. Der aufkommende Krautbewuchs ist zu mähen. Dabei sind Verletzungen der Gehölze im Rahmen der Mahd des Unterwuchses, insbesondere im Bereich der bodennahen Triebe, unbedingt zu vermeiden.</p> <p>Um die Heckenpflanzung sichtbar von der angrenzenden Ackerfläche abzugrenzen, sollten hier Eichenspaltpfähle gesetzt werden.</p> <p>Bezüglich der geplanten Fläche zur Regenwasserrückhaltung weise ich kritisch darauf hin, dass diese unmittelbar an die geplante Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen grenzt. Sofern eine regelmäßige Mahd der Fläche zur Regenwasserrückhaltung angestrebt wird, könnte die unmittelbare Nähe zu den angrenzenden Gehölzen zukünftig zu Konflikten führen.</p> <p>Zudem sollte in Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden, dass die Anlage von Zufahrten innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen unzulässig ist.</p> <p>Sofern eine Einfriedung des Geländes vorgesehen ist, sollte diese stets auf der Innenseite der Pflanzung (zur Baugrenze hin) erfolgen.</p> <p>Bezüglich § 5 „Anpflanzungen und Pflanzbindungen“ der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes weise ich drauf hin, dass die vorgenannten Pflanzhinweise (Pflanzlisten, Pflanzschema, Pflanzqualität etc.) zu berücksichtigen sind.</p>	<p><u>Der Anregung zu Nachpflanzungen und zur Einzäunung gegen Wildverbiss wird gefolgt</u></p>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<p>Bezüglich der Hinweise zum Artenschutz in der Planzeichnung des Bebauungsplanes weise ich darauf hin, dass die Baufeldräumung ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig ist. Ich bitte dies entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Soweit das Vorkommen von Brutten durch eine fachlich qualifizierte Person (Ornithologe) vor Baubeginn auszuschließen ist, ist jeweils auch ein abweichender Baubeginn möglich. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist jedoch im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.</p> <p>Zur Verhinderung von Brutaktivitäten innerhalb des Plangebietes während der Baumaßnahme sollten Vergrämuungsmaßnahmen eingesetzt werden. Hierzu sollten circa 2 Meter hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Flatterbändern (1,5 Meter Länge) an den relevanten Eingriffsstellen in einem regelmäßigen Abstand von etwa 25 Metern aufgestellt werden. So kann eine Ansiedlung verhindert werden.</p> <p>Zur Vermeidung einer zeitweisen Ruderalisierung der Flächen innerhalb des Plangebietes, die potenzielle neue Brutstandorte darstellen könnten, sollte bei Bedarf durch Maßnahmen wie regelmäßige Mahd gegengesteuert werden.</p> <p>Auf der für die Bauleitplanung vorgesehenen Fläche sind zudem Kartierungen der Avifauna, insbesondere der Offenlandarten/Bodenbrüter wie die Feldlerche, durchzuführen. Für ggfs. vorhandene Lebensraumverluste kann die Schaffung von Ersatzlebensräumen erforderlich werden. Eine abschließende Stellungnahme kann erst mit vorliegender Kartierung erfolgen.</p> <p>Hinsichtlich der Hinweise zur Artenauswahl standortgerechter, heimischer Bäume, Sträucher und sonstiger Grünpflanzen weise ich darauf hin, dass gebietseigene Gehölze aus dem</p>	<p><u>Der Anregung zur Anpassung der textlichen Festsetzung wird gefolgt.</u></p> <p><u>Der Anregung wird gefolgt.</u></p>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<p>Vorkommensgebiet 4 "West-deutsches Bergland und Oberrhein-graben" zu beziehen sind. Ich bitte dies entsprechend anzupassen.</p> <p>Redaktioneller Hinweis: Die Textblöcke in der Planzeichnung des Bebauungsplanes sind teilweise abgeschnitten und daher nicht les-bar.</p> <p>Ich bitte um entsprechende Überarbeitung der Unterlagen und Nachreichung der Kartierergebnisse und Bilanzierung. Eine abschließende Stellungnahme ist aus Sicht der Unteren Naturschutz-behörde erst mit Vorliegen der fehlenden Unterlagen möglich.</p> <p>Redaktioneller Hinweis: Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutz-gesetz (NAGBNatSchG) wurde mit Gesetzesänderung vom 01.10.2022 in Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) umbenannt.</p>	<p>Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Ergebnissen der Kartie-rungen liegt vor. <u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die Planzeichnung wird entsprechend redaktionell überarbeitet. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Der redaktionelle Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ent-sprechend in die Begründung/den Umweltbericht übernommen.</u></p>
17	Landwirtschaftskammer Nie-dersachsen, mit Schreiben vom 10.07.2025	zu o.g. Planung werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskam-mer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine grundlegenden Bedenken und Anregungen vorgetra-gen.	<p><u>Kein Abwägungserfordernis</u></p> <p><u>Kein Abwägungserfordernis.</u></p>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<p>Mit der o.g. Planung wird der dauerhafte Verlust von 0,57 ha landwirtschaftlicher Fläche, die teilweise bereits im aktuellen FNP als Wohnbaufläche dargestellt ist, vorbereitet.</p> <p>Für die daraus resultierende Notwendigkeit zur Eingriffskompensation für die Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter behalten wir uns vor im Verlauf des Verfahrens Stellung zu nehmen.</p> <p>Darauf bezugnehmend möchten wir vorab schon dazu anregen, zunächst alle Potentiale zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes gründlich zu prüfen und auszuschöpfen. Darüber hinaus sind der Flächenentsiegelung und den Möglichkeiten zur Aufwertung bestehender Grünbereiche unseres Erachtens unbedingt Vorzug zu gewähren, bevor die Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen durchgeführt werden. Daran anknüpfend verweisen wir auf die Arbeitshilfe zur produktintegrierten Kompensation des NLWKN (2023)*, welche als Leitfaden für die Integration von Kompensationsmaßnahmen in die landwirtschaftliche Produktion herangezogen werden kann.</p> <p>*NLWKN (2023): Arbeitshilfe zur produktintegrierten Kompensation - Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz. 2023.</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
19	LGLN – Regionaldirektion Hameln- Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, mit Schreiben vom 16.06.2025	<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein.</p>	

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<p>Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis:                      Eine Kriegsflugbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.                      Eine Kriegsflugbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.                      Sofern eine kostenpflichtige Kriegsflugbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p>	<p>Die Prüfung der Luftbilder wurde bereits in Auftrag gegeben. <u>Der Anregung wird gefolgt.</u></p>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

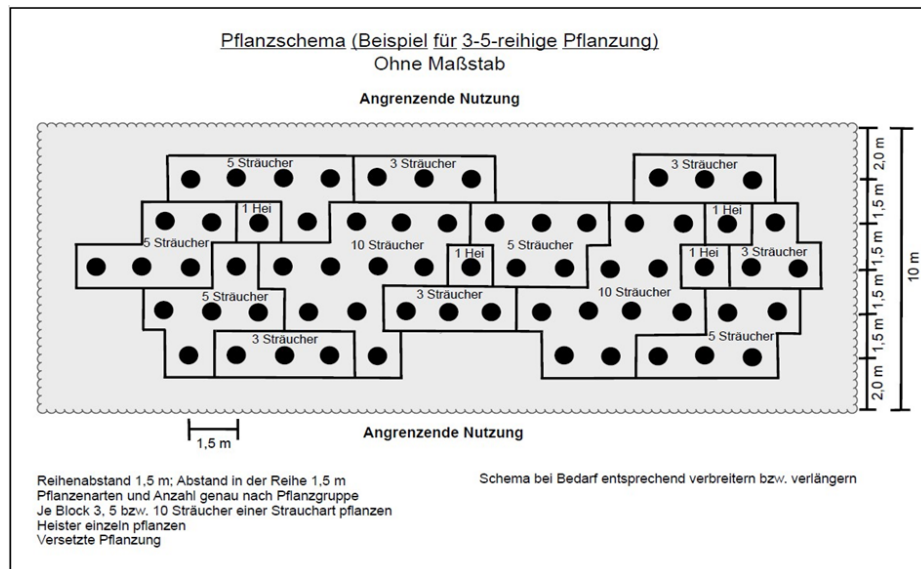
<b>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB</b>			
Nr.	TÖB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<a href="https://kdb.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html">https://kdb.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</a>	
25	Region Hannover, mit Schreiben vom 15.07.2025	<u>Untere Landesplanungsbehörde</u> Keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Kein Abwägungserfordernis.</u>
33	Veolia Wasser Deutschland GmbH mit Schreiben vom 17.07.2025	Im Kreuzungsbereich der Straße "Auf dem Kampe" befindet sich ein SW - Hauptkanal, von dort aus müsste ein neuer Hausanschluss von circa 30 Metern an das Grundstück gelegt werden. Auf Grund des Geländeverlaufs, der aktuellen Planung und einer Hauptkanaltiefe von etwa 1,65 Metern in der Straße "Auf dem Kampe" sollte man bei der Planung die Höhen beachten, um eine private Hauspumpstation für die Feuerwehr zu vermeiden. Diese wäre unnötig teuer in der Herstellung, wartungsintensiv und mit laufenden Kosten für die Stadt Bad Münster verbunden. Niederschlagswasser: Hier gehe ich davon aus, dass der Regenwasserablauf/Notüberlauf des RRB's an den offenen Graben vor dem Grundstück eingeleitet werden soll. Bitte unbedingt beachten !!! Vor dem Grundstück im Seitenstreifen befindet sich die Druckleitung vom Pumpwerk Hachmühlen zur Kläranlage Bad Münster sowie ein Be+Entlüfter. Diese Anlagen erfordern besonderen Schutz !	Die Hinweise zur technischen Erschließung (SW-Kanal) werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung beachtet.  Es ist davon auszugehen, dass aus der Regenrückhaltung ein Notüberlauf an die örtliche Vorflut erfolgt. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>  <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.

Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Anlage 1: aus der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont (Pflanzschema)



Anlage 2: aus der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont (Pflanzlisten)

Bäume				
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name		Deutscher Name	
			Wissenschaftl. Name	
<b>Großbäume</b>			<b>Kleinbäume</b>	
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>		Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>		Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>		Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>		Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>		Vogelbeere / Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>		Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>			
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>			

Sträucher				
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name		Deutscher Name	
			Wissenschaftl. Name	
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>		Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>		Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>		Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Zweiggriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>		Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>		Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>		Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Schlehe / Schwarzdorn	<i>Prunus spinosa</i>		Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>